

Aktenzeichen:

9 RV 132/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 12. April 1956

In Sachen

.

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 12. April
1956

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts
vom 14. Dezember 1954 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die am 14. Januar 1898 geborene Klägerin beantragte am 28. Juli 1951 Elternversorgung nach ihrem am 29. Oktober 1927 geborenen Sohn XXXXXXXXXXXXX. Dieser sei im Jahre 1942 zum Reichsarbeitsdienst und anschließend als Panzergrenadier zu einer Truppe in XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX eingezogen worden. Im Januar 1945 habe er den Auftrag erhalten, für seinen Truppenteil Panzerersatzteile in XXXXX abzuholen. Er habe diesen Auftrag aber nicht ausgeführt, sondern sei unerlaubterweise in XXXXX geblieben und habe sich dort bei Bekannten aufgehalten. Am 14. Januar 1945 sei er schließlich wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe verhaftet, zunächst in ein Wehrmachtsgefängnis in Berlin und später zu seinem Truppenteil verbracht worden. Am 12. März 1945 habe er die Klägerin benachrichtigt, daß er wegen Entfernung von der Truppe und wegen Abhörens ausländischer Sender erschossen werden solle. Ob dies tatsächlich geschehen sei, habe sie nie erfahren. Nach den Feststellungen der Gemeinde XXXXXXX ist der Sohn der Klägerin im dortigen Nordlager verstorben und auf dem Friedhof der Gemeinde begraben worden. Eine standesamtliche Beurkundung des Todes durch die Gemeinde XXXXXXX erfolgte nicht. Die Klägerin ist seit 1950 geschieden. Sie hat noch sieben Söhne, von denen fünf Facharbeiter sind. Sie bezog Arbeitslosenfürsorge und Fürsorgeunterstützung und gibt an, daß ihr Sohn XXXXX vor seiner Einberufung als Laufbursche tätig gewesen sei und sie mit monatlich 100,-- Mark unterstützt habe.

Das Versorgungsamt (VersA.) XXXXXXX hat mit Bescheid vom 3. November 1952 den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Elternrente abgelehnt, da der Sohn XXXXX weder ihr Ernährer gewesen sei noch geworden wäre.

Auf den gegen diesen Bescheid eingegangenen Einspruch der Klägerin hat das Landesversorgungsamt (LVersA.) XXXXX mit Entscheidung vom 26. Februar 1953 den Bescheid des VersA. bestä-



tigt. Hiergegen hat die Klägerin am 9. März 1953 Klage zum Versorgungsgericht XXXXXX erhoben. Diese wurde mit Urteil des Sozialgerichts (SGer.) XXXXXX, auf das das Verfahren gemäß § 218 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen ist, unterm 13. Mai 1954 abgewiesen, da der Tod des Sohnes der Klägerin nicht auf eine Strafmaßnahme zurückzuführen sei, die den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen wäre. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung zum Landessozialgericht (LSGer.) XXXXXX eingelegt. Mit gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteil vom 14. Dezember 1954 hat das LSGer. die Berufung zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, daß aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgehe, ob der Tod des Sohnes der Klägerin in ursächlichem Zusammenhang mit dem Wehrdienst stehe. Es sei nicht festzustellen, ob er infolge einer kriegsgerichtlichen Verurteilung zum Tode gestorben sei. Aus den Unterlagen ergebe sich auch nicht, ob die etwaige Verurteilung und Hinrichtung eine mit dem militärischen Dienst oder den Auflösungserscheinungen zusammenhängende Strafmaßnahme gewesen sei, die als offensichtliches Unrecht anzusehen sei. Aber selbst wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit dem Wehrdienst stünde, bestehe kein Anspruch auf Elternrente, da kein genügender Grund zu der Annahme gegeben sei, daß der Verstorbene vor den übrigen sieben Söhnen der Klägerin ihr Ernährer geworden wäre. Er sei auch nicht der Ernährer gewesen. Die Unterstützung, die der Verstorbene der Klägerin von seinem Verdienst als Laufbursche gewährt habe, reiche zur Feststellung der Ernährereigenschaft nicht aus. Ernährer der Klägerin sei vielmehr damals in erster Linie ihr Ehemann gewesen.

Gegen dieses Urteil, in dem die Revision nicht zugelassen wurde, hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils entsprechend den Anträgen erster Instanz zu entscheiden.

Die Revision führt aus, die Frage, ob eine Entfernung von der Truppe als berechtigt oder unberechtigt angesehen werden könne,



stehe offen. Die Erschießung des Sohnes der Klägerin sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als der Verlust des Krieges bereits feststand; sie sei deshalb unsinnig gewesen. Für die Beurteilung der Ernährereigenschaft hätte geklärt werden müssen, ob der Verstorbene seinen Wochenlohn restlos an die Klägerin abgegeben habe. Da er dies getan und seine Eltern dadurch unterstützt habe, bestehe die Vermutung, daß er infolge seiner besonderen Bindung an das Elternhaus auch später seine Mutter unterstützt hätte.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen. Auf den Schriftsatz vom 4. April 1955 wird Bezug genommen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist aber nicht statthaft.

Da das LSGer. die Revision nicht zugelassen hat, findet sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens wirksam gerügt ist oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist. Die allgemein gehaltenen Ausführungen in der Revisionsbegründung lassen nicht eindeutig erkennen, welche Revisionsrügen vorgebracht werden sollten. Der Senat kam zu der Feststellung, daß die Ausführungen der Klägerin ihrem wesentlichen Inhalt nach Verfahrensrügen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG darstellen.

Die Revision bemängelt in erster Linie, daß die Frage, ob die Entfernung des Sohnes Horst von der Truppe als berechtigt oder unberechtigt angesehen werden könne, offenstehe. Damit soll offenbar mangelnde Sachaufklärung im Sinne des § 103 SGG geltend gemacht werden. Diese Verfahrensrüge ist aber nicht hinreichend substantiiert. Die Revision hat insbesondere nicht dargetan, welche Erhebungen nach ihrer Auffassung noch möglich und notwendig gewesen wären, um den Sachverhalt im Sinne ihres Vortrages festzustellen. Die bloße Behauptung, die Erforschung des Sachverhalts sei mangelhaft erfolgt, genügt in aller Regel nicht zur Begründung dieser Revisionsrüge.



Das angefochtene Urteil führt aus, es sei nicht festzustellen, ob der Sohn der Klägerin infolge kriegsgerichtlicher Verurteilung zum Tode gestorben sei. Zu diesem Ergebnis ist das LSGer. auf Grund der im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem SGer. eingeholten Auskünfte der Gemeindeverwaltung XXXXXXXXXX und der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin, gelangt. Da die letzte Feldpostnummer und der letzte Truppenteil des Verstorbenen nicht ermittelt werden konnten, bestand für das LSGer. keine Möglichkeit, den Sachverhalt in dieser Richtung weiter aufzuklären. Die Revision gibt nicht an, welche Beweismittel noch zur Verfügung standen und vom LSGer. unter Verletzung seiner Amtsermittlungspflicht nicht benutzt worden wären. Die Tatsachen, die sich aus den eingeholten Auskünften ergaben, hat der Vorderrichter im Rahmen seines freien Beweiswürdigungsrechts ohne Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze als nicht ausreichend erachtet, um den Tod des Sohnes Horst als Folge einer mit dem militärischen Dienst zusammenhängenden Strafmaßnahme, die als offensichtliches Unrecht anzusehen ist, festzustellen (§ 1 Abs. 2 Buchst.d BVG). An diese ohne Rechtsirrtum getroffene Feststellung der Vorinstanz ist das Revisionsgericht nach § 163 SGG gebunden.

Da somit in bezug auf diese Tatsachenermittlung ein Mangel der ungenügenden Sachaufklärung weder wirksam gerügt noch erkennbar ist, konnte die dahingehende Revisionsrüge nicht zum Erfolg führen.

Die Revision rügt schließlich mangelnde Sachaufklärung auch insofern, als Tatsachen, die für die Beurteilung der Ernährereigenschaft von Bedeutung sind, nicht genügend festgestellt seien. Da das LSGer. schon die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Elternrente, nämlich den Tod des Sohnes als Folge einer Schädigung im Sinn des § 1 BVG, nicht als gegeben erachtet hat, konnte es dahingestellt bleiben, ob die Sachaufklärung des LSGer. bezüglich der Beurteilung der Ernährereigenschaft ausreichend war. Das LSGer. war jedenfalls, da es eine Schädigung im Sinn des § 1 BVG ohne Rechtsverstoß verneinte, zu Feststel-



lungen über die Ernährereigenschaft nicht verpflichtet, da schon die Ablehnung einer Schädigung im Sinn des § 1 BVG den Hinterbliebenenanspruch der Klägerin in vollem Umfange ausschloß. Bei dieser Sachlage liegt auch insoweit ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht vor.

Die nicht hinreichend begründete Revision war somit als nicht statthaft gemäß § 169 SGG zu verwerfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)